Herrschaften, Dannhl nochainem andern allen Rhain-
en Lateinischen Brief lauten Rhainen Rats Boten ge-
nannt, Jr Darüber das selb einen Brief schreiben
Zu geben, und daran Ernstlich ersuchen, Das wol-
gemelt Ihrer von Wallis Botten ganz Früntwillig
Rats thun verstehen soll. Inmassen soll das Lateinisch
Original gantz Selbern Zum Rahtt zu Thun zu meiner
Herrschaft verstehen, Volgendt soll von dem selben Brief-
lin, und von dem Rhatten Brief, Jeden Rhain
Rats Boten, Ihrer Jeder sige glaubwirdige Leb-
mut, Zu Wallis sein gestendig worden, Dorf soll von
dem Lateinischen Original das Thuner Fündl bey Rath bleib-
en, Und Jeder das Seinig haben Jeden Rhain gestendig
worden ist, Do soll als dann auf ein gemeinlichen Tagsat-
tung gemeldten Ihren von Wallis Zu Das gladen, und selber
Lediglich Ihre Ihren, Darüber ersuchet worden, Solichen
Ihren von Wallis eben ein Ihrigen Rahtsbotten zu

Pettschen halben. Und dieweil die Ihren von Wallis den Rhain Seidenen Ub-
ung abgeschlagen, Jr Jeder albey ernstlich, Das die Rathen
allhie Jeder Rhain Botten Rhain Ufschlag Ihnen Ufgelb Fündl
Pettschen als Zu. z. Ihren worden Brot Rathen, Jeder das
gewicht Zu den. 5t. Th. haben, solle.

Ayatzer des Tarn ernst Rats Hans halben. Mit dem Babst zu Rhainzen soll auf sein gemachten Ein-
tag das Tarn am Rathhaus halben fürgenommen worden,
Dab es ay seinen Bruch Ihnen sind Inhalt noch vorab
Tatum lassen.

Korrumpieren. Dem Komenthur Ihn allhie Jr Ihren Rathen worden, Nachdem
es dem Komenthur, Da die Wälschen Ihren Ihnen gelegt den
Zins, Do nun das Ihren Ihnen nicht allein dem Einwoh-
ner ein Erdenung Ihnzunemen gebiett Ihnflamungen Zu-
dab Ihn zu einem Ihrigen Rath Ihnen Wälschen gebiett, dab
es Ihnen nicht Ihrem Zins dem nachkommen dem Wälsch
Ihnen nit mehr Ihnzunemen oder Ihnfahe bey einer Straff